



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **06/46/06G**
vom **15.11.2006**
P050022

Ratschlag zu Änderungen des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft, zur Aufhebung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches, Änderungen des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes, Änderung der Strafprozessordnung, neue Jugendstrafprozessordnung, neues Gesetz über den Vollzug der Strafurteile und die Begnadigung

05.0022.02, Bericht der JSSK vom 18.10.2006

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 05.0022.01 vom 18. Januar 2005 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits-, und Sportkommission Nr. 05.0022.02 vom 18. Oktober 2006, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895 wird wie folgt geändert:

§ 35 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 erhalten folgende neue Fassungen:

2. das Dreiergericht:
Busse, Geldstrafen, gemeinnützige Arbeit oder Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren (Art. 34 – 55 StGB), therapeutische Massnahmen (Art. 56 – 63b StGB) und andere Massnahmen (Art. 66 – 73 StGB);
3. der Einzelrichter:
Busse, Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen, gemeinnützige Arbeit oder Freiheitsstrafen bis zu zwölf Monaten (Art. 34 – 55 StGB), ambulante Behandlung (Art. 63 StGB) und andere Massnahmen (Art. 66 – 73 StGB).

§ 39 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Der Einzelrichter darf in diesen Fällen Bussen bis höchstens Fr. 200.– zuhanden der Staatskasse aussprechen und für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von höchstens sechs Tagen (Art. 106 Abs. 2 StGB). Der Einzelrichter entscheidet zugleich über den Schadenersatz, sofern im Fall von Abs. 1 Ziff. 1 der streitige Betrag Fr. 400.– nicht übersteigt.

In § 73 wird Ziff. 4 gestrichen.

II.

Änderung und Aufhebung anderer Erlasse:

1. Das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 30. Oktober 1941 wird aufgehoben.
2. Das kantonale Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978¹ wird wie folgt geändert:

Der Titel erhält folgende neue Fassung:

Übertretungsstrafgesetz

Der Ingress erhält folgende neue Fassung:

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Art. 335 Ziff. 1 StGB, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 05.0022.01 vom 18. Januar 2005 und den Bericht der Justiz-, Sicherheits-, und Sportkommission Nr. 05.0022.02 vom 18. Oktober 2006, beschliesst:

§ 9 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Bussen

§ 9. Die Übertretungen werden mit Busse bedroht.

² Der Richter, spricht für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, im Urteil eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus.

³ Mit Zustimmung des Täters kann der Richter an Stelle der ausgesprochenen Busse gemeinnützige Arbeit bis zu 360 Stunden anordnen.

§ 10 wird gestrichen.

§ 11 wird wie folgt geändert:

Der Titel erhält folgende neue Fassung:

¹ SG 253.100.
1) SR 311.0

Busse

Die Abs. 2 und 3 werden gestrichen. Dadurch wird der bisherige Abs. 4 zu Abs. 2.

In § 12 werden die Wörter „ausser bei Waffen“ gestrichen.

§ 13 wird gestrichen.

§ 15 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird „Strafe“ durch „Busse“ ersetzt.

Satz 2 wird gestrichen.

In § 17 werden die Abs. 2 bis 4 gestrichen.

§ 36 wird gestrichen.

§ 43 wird gestrichen.

§ 54b Abs. 15 erhält folgende neue Fassung:

¹⁵ Vorsätzliche Übertretungen werden mit Busse bis zu Fr. 40 000.- bestraft, fahrlässige Übertretungen mit Busse bis zu Fr. 10 000.-. Die RichterIn oder der Richter ist nicht an diesen Betrag gebunden, wenn die TäterIn oder der Täter aus Gewinnsucht handelt.

§ 82 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 92 wird gestrichen.

3. Die Strafprozessordnung des Kantons Basel-Stadt vom 8. Januar 1997² wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 2 werden die Wörter „von mehr als 18 Monaten“ durch „von mehr als zwei Jahren“ ersetzt.

§ 15 Abs. 1 lit. c erhält folgende neue Fassung:

c. sofern die zu erwartende Freiheitsstrafe sechs Monate oder die zu erwartende Geldstrafe 180 Tagessätze übersteigt;

§ 21 erhält folgende neue Fassung:

§ 21. Sind die Voraussetzungen von Art. 52, 53 oder 54 StGB gegeben, so verfügt die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt oder die für das Verfahren zuständige Behörde die Einstellung. Wird die Einstellung aufgrund von Art. 52 StGB verfügt, weil Schuld und Tatfolgen geringfügig sind, so kann die fehlbare Person verwarnt werden.

² Ein Strafverfahren darf überdies eingestellt werden, wenn die strafbare Handlung für eine ohnehin zu erwartende Strafe oder Massnahme nicht ins Gewicht fällt oder eine weitere Strafe neben einer bereits rechtskräftigen Sanktion wegen Geringfügigkeit der zusätzlichen Verfehlung nicht angebracht erscheint.

² SG 257.100.

In § 35 Abs. 3 wird das Wort „strafrechtlich“ durch „strafprozessual“ ersetzt.

In § 36 Abs. 1 wird das Wort „strafrechtlich“ durch „strafprozessual“ ersetzt.

In § 37 Abs. 2 wird das Wort „strafrechtlich“ durch „strafprozessual“ ersetzt.

In § 55 Abs. 1 wird das Wort „Zurechnungsfähigkeit“ durch „Schuldfähigkeit“ ersetzt.

In § 67 Abs. 1 werden die Wörter „mit Freiheitsstrafe bedrohten Tat“ durch das Wort „Straftat“ ersetzt.

§69 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung

§ 69 Gegen die angeschuldigte Person darf Untersuchungshaft angeordnet werden, wenn sie eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer wiederholten Tätlichkeit (Art. 126 Abs. 2 StGB) dringend verdächtig ist und überdies konkrete Umstände vorliegen, die befürchten lassen, sie werde die Freiheit benützen:

- a. zur Flucht (Fluchtgefahr);
- b. zur Vereitelung der Untersuchung insbesondere durch Beeinflussung von Personen oder Verwischung von Spuren (Kollusionsgefahr) oder
- c. zur Begehung von Verbrechen, Vergehen oder wiederholten Tätlichkeiten (Fortsetzungsgefahr).

§ 72 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 72. Die verhaftete Person ist von der Verfahrensleiterin oder vom Verfahrensleiter freizulassen, sobald kein Haftgrund mehr vorliegt, spätestens aber bei Ablauf des Haftbefehls. Die Haftdauer darf das voraussichtliche Strafmass nicht übersteigen. Die Umrechnung erfolgt nach Art. 51 oder Art. 106 Abs. 3 StGB.

In § 74 Abs. 1 werden die Wörter „Art. 57“ durch „Art. 66“ ersetzt.

In § 81 Abs. 3 wird das Wort „Geldbusse“ durch die Wörter „Geldstrafe, Busse“ ersetzt.

In § 83 Abs. 2 wird vor dem Wort „Busse“ das Wort „Geldstrafe,“ eingefügt.

In § 120 Abs. 2 werden die Wörter „von mehr als 18 Monaten“ durch „von mehr als zwei Jahren“ ersetzt.

In § 130 Abs. 1 werden die Wörter „von mehr als 18 Monaten“ durch „von mehr als zwei Jahren“ ersetzt.

In § 134 erhält Abs. 3 folgende neue Fassung:

³ Der verzeigenden Behörde steht es frei, den Erlass eines Strafbefehls durch die Strafbefehlsrichterin oder den Strafbefehlsrichter oder die Durchführung einer Hauptverhandlung durch das Strafgericht zu beantragen. Sie kann Anträge zur Verhängung einer bestimmten Sanktion und zum Widerruf des bedingten Vollzuges einer früher ausgesprochenen Geldstrafe, gemeinnützigen Arbeit oder Freiheitsstrafe stellen.

§ 135 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

§ 135. Erscheint aufgrund des Vorverfahrens der Sachverhalt als abgeklärt und ist die Strafbarkeit nicht zweifelhaft, so erlässt die Strafbefehlsrichterin oder der Strafbefehlsrichter in der Regel an Stelle der Weiterleitung der Verzeigung an das Gericht einen Strafbefehl, wenn lediglich eine oder mehrere der folgenden Sanktionen in Betracht fallen:

- a. Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen;
- b. gemeinnützige Arbeit bis zu 360 Stunden;
- c. Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten (gemäss Art. 41 StGB);
- d. Massnahmen gemäss Art. 67b, 68 und 69 - 73 StGB.

² Durch Strafbefehl kann

- a. auf den Widerruf des bedingten Vollzuges einer früher ausgesprochenen Geldstrafe, gemeinnützigen Arbeit oder Freiheitsstrafe verzichtet werden unter allfälliger Verfügung der in Art. 44 Abs. 2 und Art. 46 Abs. 2 StGB vorgesehenen Anordnungen;
- b. der bedingte Vollzug einer früher ausgesprochenen Freiheitsstrafe von längstens sechs Monaten, einer Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen oder einer gemeinnützigen Arbeit widerrufen werden.

§ 175 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 175. Gegen Strafurteile können Verurteilte nur dann appellieren, wenn

- a. eine Freiheitsstrafe,
- b. gemeinnützige Arbeit von wenigstens 20 Stunden,
- c. eine Geldstrafe von wenigstens 5 Tagessätzen,
- d. eine Busse von wenigstens Fr. 500.- oder
- e. eine andere in vergleichbarem Umfang beschwerende Verfügung gegen sie ausgesprochen wurde.

In § 191 Abs. 1 lit. a. lautet der Text in Klammer neu wie folgt:

(Art. 110 Abs. 1 StGB);

§ 197 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 197. Der Vollzug gemeinnütziger Arbeit, einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme ist aufzuschieben oder zu unterbrechen, wenn wegen Geisteskrankheit, wegen einer andern schweren Erkrankung oder wegen Schwangerschaft der verurteilten Person die Sanktion nicht ihrem Zweck entsprechend und ohne Gefährdung vollzogen werden kann.

§ 200 erhält folgende neue Fassung :

§ 200. Soweit nach Bundesrecht im Rahmen des Vollzuges richterliche Entscheidungen notwendig sind (Art. 36 Abs. 3, Art. 39 Abs. 1, Art. 59 Abs. 4, Art. 60 Abs. 4, Art. 62 Abs. 4, Art. 62a Abs. 3 und 5, Art. 62c, Art. 63 Abs. 4, Art. 63a Abs. 2 lit. b. und c. und Abs. 3, Art. 63b Abs. 3 - 5, Art. 64a Abs. 2 und 3, Art. 65, Art. 67a Abs. 3 - 5, Art. 87 Abs. 3, Art. 95 Abs. 4 und 5, Art. 107 Abs. 3), ist jenes Gericht zuständig, welches das Urteil gefällt hat, bei rechtskräftig gewordenen Strafbefehlen die Strafbefehlsrichterin oder der Strafbefehlsrichter. Vorbehalten bleiben abweichende Regeln des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Jugendstrafprozessordnung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt gestützt auf Art. 39 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) vom 20. Juni 2003¹⁾, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 05.0022.01 vom 18. Januar 2005 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits-, und Sportkommission Nr. 05.0022.02 vom 18. Oktober 2006, beschliesst:

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

I. Geltungsbereich, Verhältnis zur Strafprozessordnung

Anwendbarkeit des Jugendstrafverfahrens

§ 1. Dieses Gesetz gilt für die Untersuchung und Beurteilung von strafbaren Handlungen, die Personen vorgeworfen werden, welche im Tatzeitpunkt unmündig waren.

² Vorbehalten bleiben die direkte Erledigung durch die Kantonspolizei gemäss Bundesgesetz über Ordnungsbussen im Strassenverkehr sowie weitere besondere Zuständigkeitsbestimmungen gemäss Bundesrecht.

Verhältnis zu anderen Gesetzen

§ 2. Soweit das Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, sind die §§ 3, 11, 12, 17 Abs. 1 und 3, 18 - 67, 76 - 110, 112, 113, 115, 117, 118, 122 - 125, 127, 163, 185, 189 - 195, 196 Abs. 1 und 2 sowie 202 - 204 der Strafprozessordnung vom 8. Januar 1997 (StPO) sinngemäss auf das Jugendstrafverfahren anwendbar.

² Vorbehalten bleiben die Verfahrensbestimmungen des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht.

.1.1 II. Die Organe der Jugendstrafbehörde

§ 3. Die Organe der Jugendstrafrechtspflege sind die Jugendanwaltschaft, der Jugendrat als Jugendstrafgericht sowie die Vormundschaftsbehörde als Vollzugsbehörde.

1) SR

A. DIE JUGENDANWALTSCHAFT

Organisation

§ 4. Die Jugendanwaltschaft ist eine Abteilung der Staatsanwaltschaft. Sie untersteht organisatorisch der Dienstaufsicht der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwaltes. Ansonsten übt der Regierungsrat die Aufsicht über sie aus.

² Die Diensträume der Jugendanwaltschaft sind von denjenigen der Strafverfolgungsbehörden gegen Erwachsene getrennt. Für einzelne Amtshandlungen sind Ausnahmen möglich.

³ Der Regierungsrat erlässt im Rahmen der Amtsordnung der Staatsanwaltschaft die auch die Jugendanwaltschaft betreffenden Regelungen.

.2 Zuständigkeit

§ 5. Die Jugendanwaltschaft ist Strafverfolgungsbehörde in allen Strafsachen gegen Unmündige. In besonderen Rechtsgebieten, namentlich im Bereich des Strassenverkehrs und des Ausländerrechts, kann das Ermittlungsverfahren durch die Jugendanwaltschaft an andere Behörden übertragen werden. Diese beachten die Vorschriften dieses Gesetzes.

² Die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt und die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter haben die Kompetenzen einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes gemäss Strafprozessordnung, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie führen die Verfahren selbständig als Verfahrensleiterin oder Verfahrensleiter. Sie sind ausserdem zuständig zur Beurteilung gemäss §§ 28 und 29 dieses Gesetzes.

B. DER JUGENDRAT ALS JUGENDSTRAFGERICHT

§ 6. Als Jugendstrafgericht urteilt der Jugendrat über strafbare Handlungen von Personen, die im Zeitpunkt der Tat unmündig waren, und trifft die anderen ihm durch dieses Gesetz zugewiesenen Entscheidungen.

² Hat eine angeschuldigte Person sowohl vor als auch nach Vollendung des 18. Altersjahres Straftaten begangen und ist sie mit Antrag auf eine jugendstrafrechtliche Massnahme dem Jugendstrafgericht überwiesen worden, so beurteilt dieses auch die nach Vollendung des 18. Altersjahres begangenen Straftaten; es kann die im Schweizerischen Strafgesetzbuch vorgesehenen Strafen und, sofern es nicht auf eine jugendstrafrechtliche Massnahme erkennt, Massnahmen aussprechen.

³ Zusammensetzung und Organisation des Jugendrates bestimmen sich nach dem Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz.

⁴ Das Jugendstrafgericht tagt als Kammer oder als Dreierausschuss. Der Dreierausschuss setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und zwei Richterinnen oder Richtern zusammen.

C. VORMUNDSCHAFTSBEHÖRDE

§ 7. Die Vormundschaftsbehörde besorgt den Vollzug der getroffenen Entscheidungen nach Vorschrift dieses Gesetzes. Sie unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten des Jugendstrafgerichtes bei der Vorbereitung der Verhandlungen.

² Die Jugendanwaltschaft und das Jugendstrafgericht können in jedem Stadium des Verfahrens und unabhängig von dessen Ausgang der Vormundschaftsbehörde

- a. anzeigen, dass an Strafverfahren beteiligte Unmündige in ihrer weiteren Entwicklung gefährdet scheinen;
- b. die in Art. 20 Abs. 1 JStG vorgesehenen Anträge stellen;
- c. gemäss Art. 20 Abs. 2 JStG die Anordnung von Schutzmassnahmen übertragen und
- d. die Akten zur Einsicht vorlegen.

III. Erziehungs- und Behandlungseinrichtung

§ 8. Für die Aufnahme von Jugendlichen dienen:

- a. die kantonalen Heime und kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtungen oder in besonderen Fällen psychiatrische Einrichtungen für Erwachsene (Schutzmassnahmen gemäss Art. 5 und Art. 15 JStG sowie stationäre Begutachtung und Beobachtung gemäss Art. 9 JStG);
- b. entsprechende Einrichtungen anderer Kantone sowie private Institutionen, die unter der gesetzlich geforderten Aufsicht stehen.

² In Ausnahmefällen können Jugendliche auch in weiteren geeigneten Institutionen untergebracht werden, wenn diese der Vormundschaftsbehörde die Aufsicht gestatten.

IV. Pflichten der Inhaberin und des Inhabers der elterlichen Sorge

§ 9. Die Inhaberin und der Inhaber der elterlichen Sorge sind verpflichtet,

- a. für das Erscheinen eines vorschriftsgemäss vorgeladenen Unmündigen zu sorgen, wenn sie schriftlich dazu aufgefordert worden sind,
- b. selbst auf vorschriftsgemässe Vorladungen zu erscheinen.

V. Verteidigung

Allgemeines

§ 10. Die Angeschuldigten sind vor der ersten Einvernahme mündlich, die übrigen Berechtigten rechtzeitig und schriftlich über ihre Verteidigungsrechte zu belehren.

Notwendige Verteidigung

§ 11. Angeschuldigten wird eine Verteidigerin oder ein Verteidiger beigegeben, sobald ersichtlich ist, dass sie sich wegen der schwierigen Sach- oder Rechtslage oder aus anderen Gründen nicht selber verteidigen können, und wenn anzunehmen ist, dass weder die Verbeiständung durch die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter noch der Beizug einer Übersetzerin oder eines Übersetzers genügt. Bei Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung ist der Beizug einer Verteidigerin oder eines Verteidigers notwendig. Die Jugendanwaltschaft fordert die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter auf, die angeschuldigte Person durch eine Verteidigerin oder einen Verteidiger verbeiständen zu lassen. Kommen diese der Aufforderung nicht

nach, ersucht die Jugendanwaltschaft die Präsidentin oder den Präsidenten des Jugendstrafgerichts um Beigabe einer Verteidigerin oder eines Verteidigers.

² Nach Überweisung des Verfahrens entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Jugendstrafgerichts von Amtes wegen über die notwendige Verteidigung.

³ Für die Kosten der notwendigen Verteidigung haften, wenn nicht zugleich unentgeltliche Verteidigung bewilligt wurde, neben den Angeschuldigten deren Eltern. Nicht einbringliche Forderungen werden bis zur Höhe der angemessenen Entschädigung vom Staat beglichen; dieser tritt in entsprechendem Umfang in die Rechte der jeweiligen mit der Verteidigung betrauten Person ein.

Unentgeltliche Verteidigung

§ 12. Wenn die Jugendlichen und die Eltern nicht über die finanziellen Mittel verfügen, um für die Verteidigung aufzukommen, ist eine unentgeltliche Verteidigung zu bewilligen, sofern

- a. die Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung (§ 11 Abs. 1) erfüllt sind,
- b. eine freiheitsentziehende Sanktion erwartet werden muss, welche nicht mehr in die Kompetenz der Jugendanwältin oder des Jugendanwalts gemäss § 28 fällt.

VI. Akteneinsicht

§ 13. Einsicht in die Akten mit Ausnahme der vertraulichen Akten zur Person wird auf Verlangen den zu Beschwerden gemäss § 48 dieses Gesetzes berechtigten Personen gewährt. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Akteneinsicht sinngemäss anwendbar.

² Mit der Verteidigung beauftragte Anwältinnen und Anwälte haben auch Einsicht in die vertraulichen Akten zur Person der von ihnen vertretenen Angeschuldigten. Die Anwältinnen und Anwälte dürfen vom Inhalt nur in allgemeiner Form und ohne Namensnennung Kenntnis geben und nur in diesem Sinne auf den Inhalt der Akten verweisen. Sie dürfen diese Akten weder ganz noch auszugsweise aushändigen.

³ Anwältinnen und Anwälten wird die Möglichkeit gegeben, Akten, in die sie Einsicht nehmen wollen, zu kopieren.

⁴ Der Regierungsrat sorgt für die Regelung der Aufbewahrungsfristen für die im Zusammenhang mit einer Straftat erstellten Polizei-, Untersuchungs-, Gerichts- und Vollzugsakten.

Zweiter Abschnitt : Das Verfahren

I. Allgemeine Verfahrensvorschriften

Zivilklage

§ 14. Für die Behandlung der Zivilklage gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung.

² Im Verfahren vor der Jugendanwältin oder dem Jugendanwalt (§§ 28 und 29) kann die Zivilklage nach Anhörung der Parteien durch bedingten Entscheid erledigt oder an das Zivilgericht verwiesen werden, und zwar auch dann, wenn es sich bei der Klägerin oder beim Kläger um ein Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes handelt. Die Kompetenz der Jugendanwältin oder des Jugendanwalts richtet sich nach der Vorschrift über die Einzelrichterin oder den Einzelrichter am Strafgericht gemäss § 35 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes.

³ Der Entscheid der Jugendanwältin oder des Jugendanwalts steht einem gerichtlichen Urteil gleich, wenn die dadurch beschwerte Person nicht innert zehn Tagen beim Jugendstrafgericht Rekurs dagegen erhebt. Die Präsidentin oder der Präsident des Jugendstrafgerichts entscheidet als Einzelrichterin oder als Einzelrichter gemäss der Zivilprozessordnung, kann aber die Klage auch an das Zivilgericht verweisen, und zwar selbst dann, wenn es sich bei der Klägerin oder beim Kläger um ein Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes handelt.

⁴ Wird gegen das Strafurteil ein Rechtsmittel ergriffen, entscheidet die zur Neuurteilung der Sache zuständige Behörde im Rahmen ihrer Kompetenz auch über die Zivilklage.

.3 Verfahrenskosten

§ 15. Die Entscheidungsgebühr und Einstellungsgebühr der Jugendanwältin oder des Jugendanwalts beträgt Fr. 30.– bis Fr. 500.–, die des Jugendstrafgerichts Fr. 50.– bis Fr. 1000.–.

² Für die einer angeschuldigten Person auferlegten Verfahrenskosten haften neben ihr die Eltern.

³ Auf die Erhebung von Verfahrenskosten kann aus besonderen Gründen verzichtet werden.

II. Das Vorverfahren

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Untersuchung durch die Jugendanwaltschaft

§ 16. Die Jugendanwaltschaft untersucht unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Bestimmungen von Amtes wegen oder auf Anzeige strafbare Handlungen Unmündiger.

Verfahren bei gemischten Fällen

§ 17. Wo Unmündige zusammen mit Erwachsenen angeschuldigt sind, ist das Verfahren gegen die Unmündigen abzutrennen und durch die Jugendanwaltschaft zu führen. Würde die Abklärung des Sachverhalts dadurch erheblich erschwert, kann das Verfahren nach Anhörung der Jugendanwältin oder des Jugendanwalts einheitlich durch eine andere Abteilung der Staatsanwaltschaft oder durch die Jugendanwaltschaft durchgeführt werden. Über Kompetenzkonflikte entscheidet die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt.

² Das Verfahren gegen die erwachsenen Angeschuldigten wird nach den Vorschriften der Strafprozessordnung durchgeführt.

³ Nach Abschluss der Ermittlungen ist das Verfahren gegen die Unmündigen in jedem Falle der Jugendanwaltschaft zu überweisen.

Benachrichtigung der gesetzlichen Vertretung

§ 18. Von der Einleitung eines Strafverfahrens gegen Unmündige sind die gesetzliche Vertreterin und der gesetzliche Vertreter in Kenntnis zu setzen. Die Benachrichtigung kann namentlich dann später erfolgen oder unterbleiben, wenn dies zum Erreichen des Verfahrenszweckes notwendig erscheint oder wenn die angeschuldigte Person bis zur Einleitung des Strafverfahrens gegen sie mündig geworden ist.

² Sofern es sich als nötig erweist, können auch Institutionen und Personen, die in einem besonderen Verhältnis zur unmündigen Person stehen und ein schutzwürdiges Interesse haben, in Kenntnis gesetzt werden.

B. UNTERBRINGUNG VON JUGENDLICHEN

Allgemeines

§ 19. Die Jugendlichen sind in der Regel in einer Einrichtung wie in § 8 Abs. 1 oder 2 genannt unterzubringen.

² Bei Unterbringung von Jugendlichen in einer Arrestzelle der Kantonspolizei oder in einem Untersuchungsgefängnis ist darauf zu achten, dass sie nicht durch andere Inhaftierte einem für ihre weitere Entwicklung schädlichen Einfluss ausgesetzt sind. Die einweisende Behörde kann von der Haftanstalt eine andere Unterbringung verlangen. Die Haftanstalt hat dem soweit als möglich zu entsprechen.

³ Die in § 18 Abs. 1 genannten Personen sowie Institutionen und Personen, die Unmündige in Obhut haben, sind, sobald der Verfahrensstand dies zulässt, über die vorläufige Festnahme oder Wegnahme von Unmündigen zu orientieren.

Vorläufige Festnahme

§ 20. Bei vorläufigen Festnahmen von Unmündigen ist unverzüglich die Jugendanwaltschaft zu verständigen. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen.

C. HAFTBEFEHL UND ANORDNUNG EINER STATIONÄREN BEOBACHTUNG ODER BEGUTACHTUNG

Allgemeines

§ 21. Ein Haftbefehl gegen die angeschuldigte Person kann bei dringendem Tatverdacht und bei Vorliegen der Haftvoraussetzungen gemäss § 69 StPO nach einer Befragung zur Sache erlassen werden.

² Eine stationäre Beobachtung oder Begutachtung gemäss Art. 9 JStG kann bei dringendem Tatverdacht verfügt werden, wenn zwecks Abklärung der Massnahmebedürftigkeit eine Einweisung in eine hierzu geeignete Einrichtung notwendig erscheint.

Form und Fristen

§ 22. Vor Erlass des Haftbefehls oder der Anordnung einer stationären Beobachtung oder Begutachtung ist die angeschuldigte Person von der Jugendanwältin oder vom Jugendanwalt anzuhören. Nach der Anhörung erläutert die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt die Entscheidung der angeschuldigten Person und macht sie auf die ihr zustehenden Rechtsmittel aufmerksam.

² Der Haftbefehl wird innert 24 Stunden, bei Vorliegen besonderer Umstände innert 72 Stunden seit vorläufiger Festnahme oder Einlieferung durch die Jugendanwältin oder den Jugendanwalt erlassen. Die Verlängerung des Haftbefehls erfolgt durch schriftliche Verfügung.

³ Für die Anordnung einer stationären Beobachtung oder Begutachtung gelten die Abs. 1 und 2, sofern es sich nicht um die Fortsetzung der Fremdunterbringung nach einem Haftbefehl handelt. In diesem Fall erfolgt eine schriftliche Verfügung.

⁴ Der Haftbefehl oder die Anordnung einer stationären Beobachtung oder Begutachtung entsprechen sinngemäss den Vorschriften über den Haftbefehl gemäss § 70 StPO und enthalten zudem die Anordnung, wo die angeschuldigte Person untergebracht wird.

Dauer und Vollzug des Haftbefehls

§ 23. Die erstmalige Anordnung des Haftbefehls sowie seine jeweilige Verlängerung kann auf höchstens vier Wochen erfolgen, bei Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung auf höchstens zwei Wochen.

² Die Verfahrensleiterin oder der Verfahrensleiter entscheidet über die Bewilligung von Besuchen und über den Briefverkehr. Der Kontakt mit der eigenen Familie darf nur bei Vorliegen besonderer Umstände eingeschränkt werden.

³ Die Jugendlichen unterstehen den für ihren Unterbringungsort geltenden Vollzugsvorschriften.

⁴ Jugendliche dürfen nur ausnahmsweise in Einrichtungen für Erwachsene untergebracht werden, und nur dann wenn der Zweck der Untersuchungshaft nicht anders erreicht werden kann. Sie unterstehen in diesem Fall besonderen Vollzugsvorschriften, die auf ihre Bedürfnisse Rücksicht nehmen. Eine geeignete Betreuung ist sicherzustellen.

⁵ Die Präsidentin oder der Präsident des Jugendstrafgerichts führt regelmässig Visitationen bei inhaftierten Unmündigen durch. Klagen über deren Behandlung oder deren Gesundheitszustand übermittelt sie oder er der zuständigen Behörde.

⁶ Jugendliche in Untersuchungshaft oder ihre gesetzliche Vertretung können jederzeit ein Entlassungsgesuch stellen.

Dauer und Vollzug der Anordnung einer stationären Beobachtung oder Begutachtung

§ 24. Anordnung und Verlängerung der stationären Beobachtung oder Begutachtung erfolgen auf die Dauer von höchstens 2 Monaten.

² Sie wird in der Regel in einer Institution gemäss § 8 durchgeführt.

Abwendung des Haftbefehls

§ 25. Von einem Haftbefehl wird Umgang genommen oder es erfolgt dessen Aufhebung, wenn sein Zweck durch die Anordnung einer milderen Massnahme erreicht werden kann.

² Ist Fluchtgefahr der einzige Haftgrund, so kann auf die Anordnung oder Weiterführung der Untersuchungshaft verzichtet werden, wenn eine angemessene Realkaution oder eine angemessene Bürgschaft geleistet wird.

³ Über das Begehren um Abwendung der Untersuchungshaft entscheidet die für den Haftbefehl zuständige Instanz.

⁴ Entzieht sich die angeschuldigte Person den ihr auferlegten Bedingungen, so entscheidet die für ihre Beurteilung zuständige Instanz über den Verfall der Realkaution zuhanden der Finanzverwaltung und über die Inanspruchnahme der Bürginnen und Bürgen.

⁵ Für die Verwendung verfallener Sicherheiten gilt § 74 Abs. 5 StPO sinngemäss. Die Verrechnung nicht verfallener Realkautionen mit den Verfahrenskosten ist zulässig,

D. VORSORGLICHE SCHUTZMASSNAHMEN

§ 26. Eine vorsorgliche Unterbringung gemäss Art. 5 JStG (in Verbindung mit Art. 15 JStG) ist möglich, wenn dringender Tatverdacht vorliegt und die angeschuldigte Person in ihrer weiteren Entwicklung an ihrem Aufenthaltsort erheblich gefährdet ist.

² Die Anordnung einer vorsorglichen Unterbringung und deren Verlängerung erfolgt auf die Dauer von höchstens 2 Monaten mittels schriftlicher Verfügung, welche den Vorschriften über den Haftbefehl für Jugendliche entspricht.

³ Die Anordnung anderer vorsorglicher Schutzmassnahmen kann durch schriftliche Verfügung erfolgen.

E. ÄNDERUNGEN IM UNTERBRINGUNGSORT

§ 27. Änderungen im Unterbringungsort bei Verfügungen gemäss §§ 21 ff. sind, mit Ausnahme von disziplinarischen Massnahmen der Institution, mittels schriftlicher Verfügung mitzuteilen.

III. Beurteilung durch die Jugendanwältin oder den Jugendanwalt

A. SACHENTSCHEIDUNG DURCH DIE JUGENDANWÄLTIN ODER DEN JUGENDANWALT

Entscheid

§ 28. Wurde eine angeschuldigte Person zur Sache befragt und erweist sich, dass sie sich als Unmündige strafbar gemacht hat, so kann die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt

- a. eine Strafbefreiung anordnen,
- b. die in den Art. 22-24 JStG vorgesehenen Strafen aussprechen,
- c. einen Freiheitsentzug von höchstens 30 Tagen anordnen oder
- d. eine Aufsicht gemäss Art. 12 JStG bestimmen sowie eine damit verbundene ambulante Behandlung anordnen.

² Macht die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt von dieser Befugnis Gebrauch, so trifft sie oder er die Entscheidung nach einer Verhandlung im Sinne der §§ 33 und 35 und eröffnet und begründet den Entscheid mündlich. Die Begründung ist ins Protokoll aufzunehmen. Sie oder er kann den Entscheid auch aufgrund der Akten treffen und schriftlich mitteilen.

³ Der Entscheid ist den in § 48 Abs. 1 genannten Personen, soweit sie beschwert sind, sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten des Jugendstrafgerichtes stets in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen; die Ausfertigung hat zu enthalten:

- a. das Datum des Entscheids,
- b. die Bezeichnung der Parteien,
- c. die Urteilsformel (Schuldspruch, Einstellung, Strafen, Massnahmen, Entscheid über die zivilrechtlichen Ansprüche, Kosten, allfällige Entschädigung),
- d. die Unterschrift der Jugendanwältin oder des Jugendanwalts,
- e. die Belehrung über die Rechtsmittel.

⁴ Kann der beurteilten Person oder den gesetzlichen Vertretern ein Entscheid oder eine Verfügung nicht oder nicht an die von der beurteilten Person genannte Adresse zugestellt werden, so tritt die Rechtskraft des Entscheides oder der Verfügung trotzdem ein.

Strafbefehlsverfahren

§ 29. Die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt kann bei Übertretungen und vom Regierungsrat gemäss § 5 Abs. 2 StPO bezeichneten Straftaten ohne Einvernahme der angeschuldigten Person einen Strafbefehl erlassen,

- a. wenn die angeschuldigte Person nicht festgenommen wurde und
 - b. wenn eine Strafbefreiung (Art. 21 JStG), ein Verweis, eine Busse von nicht mehr als Fr. 500.- oder eine persönliche Leistung (Art. 23-25 JStG) angemessen erscheint.

B. EINSTELLUNG DES VERFAHRENS AUS BESONDEREN GRÜNDEN

§ 30. Der Jugendanwalt oder die Jugendanwältin stellt das Verfahren ein, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 7 und 8 JStG erfüllt sind.

C. ÜBERWEISUNGSBESCHLUSS

§ 31. Ist die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt zur abschliessenden Beurteilung nicht befugt, will sie oder er von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen oder ist gegen ihren oder seinen Entscheid Rekurs erhoben worden, so überweist sie oder er den Fall zur Beurteilung an das Jugendstrafgericht.

² Der Überweisungsbeschluss muss die von einer Anklageschrift verlangten Angaben (§ 112 StPO) enthalten und hat sich darüber auszusprechen, welche Bestrafung bzw. welche der gesetzlichen Massnahmen in Betracht zu ziehen seien.

³ Die Überweisung an das Jugendstrafgericht ist in der Regel der angeschuldigten Person mündlich zu eröffnen und kurz zu begründen. Die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter ist, wo möglich, beizuziehen. Es ist auf die Möglichkeit der Verteidigung hinzuweisen.

⁴ Den Jugendlichen und der gesetzlichen Vertreterin und dem gesetzlichen Vertreter ist ein Überweisungsbeschluss zuzustellen.

.3.1 IV. Beurteilung durch das Jugendstrafgericht

.3.2 A. VORBEREITUNG DER HAUPTVERHANDLUNG

§ 32. Ist das Jugendstrafgericht zur Beurteilung zuständig, so bereitet die Präsidentin oder der Präsident die Hauptverhandlung vor. Sie oder er kann die Jugendanwaltschaft mit ergänzenden Erhebungen beauftragen und bestimmt die Beweiserhebungen, die in der Hauptverhandlung vorzunehmen sind. Den angeschuldigten Personen sowie der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter steht die Einreichung von Beweisanträgen frei.

² Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt den Verhandlungstag. Sie oder er setzt die Akten zur Person und bei unbestrittenem Sachverhalt die Akten zur Sache bei den Mitgliedern des Jugendstrafgerichts in Zirkulation.

³ In Fällen, wo der Sachverhalt bestritten ist, verfügt die Präsidentin oder der Präsident, dass die Sachbeweise unmittelbar und mündlich in der Hauptverhandlung erhoben werden.

B. HAUPTVERHANDLUNG

Vorladung

§ 33. Zur Hauptverhandlung sind die angeschuldigte Person persönlich sowie die allfällige Rechtsbeiständin oder der allfällige Rechtsbeistand vorzuladen. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet, ob die gesetzliche Vertreterin und der gesetzliche Vertreter zur Hauptverhandlung vorzuladen oder einzuladen sind.

² Im übrigen bestimmt die Präsidentin oder der Präsident, wer als verfahrensbeteiligte Person ganz oder teilweise an der Verhandlung teilnehmen muss oder darf.

³ Zivilklägerinnen und Zivilkläger und ihre Vertreterinnen und Vertreter werden, soweit es sie betrifft, zur Verhandlung zur Sache und zu den Parteivorträgen zur Sache zugelassen.

⁴ Während der Hauptverhandlung können die angeschuldigten Personen aus besonderen Gründen vorübergehend ausgeschlossen werden.

Öffentlichkeit

§ 34. Die Präsidentin oder der Präsident entscheiden auf Antrag, ob und wie weit eine Verhandlung öffentlich ist oder ob auf andere Weise die Öffentlichkeit zu informieren ist.

² Medienberichterstatter und Medienberichterstatterinnen können verpflichtet werden, ihre Berichte vor der Veröffentlichung der Präsidentin oder dem Präsidenten vorzulegen. Sie oder er überprüft, ob die Persönlichkeitsrechte gewahrt werden. Die Berichterstattung hat in der Regel ohne Namensnennung zu erfolgen. Missbräuche werden nach Art. 293 StGB geahndet.

³ Ist die Öffentlichkeit oder sind Teile davon zur Verhandlung zugelassen, so ist die Verwendung von Aufnahmegeräten (Ton und Bild) untersagt; vorbehalten bleibt eine abweichende Anordnung des Gerichts.

Beweisaufnahme

§ 35. Die Hauptverhandlung ist mündlich. Nach der Eröffnung und der Beschlussfassung über allfällige Beweisanträge wird die angeschuldigte Person zur Sache einvernommen. Daran schliesst sich die Aufnahme der Beweise. Ist unmittelbare Beweisaufnahme angeordnet worden, so erfolgt sie nach den Vorschriften des § 125 StPO.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Jugendstrafgerichts trifft während der Beweisaufnahme alle notwendigen Massnahmen zum Schutz der Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes.

³ Sie oder er kann insbesondere anordnen, dass die Befragung des Opfers ohne Beisein der angeschuldigten Person und der gesetzlichen Vertreterin und des gesetzlichen Vertreters erfolgt, dass die Befragung unter Zuhilfenahme technischer Mittel in den Gerichtssaal übertragen wird, oder dass eine Befragung des Opfers vorgängig zur Hauptverhandlung im Beisein der Parteivertreterinnen und Parteivertreter durchgeführt wird.

⁴ In besonderen Fällen kann die Präsidentin oder der Präsident bei Zeuginnen und Zeugen und bei Auskunftspersonen die entsprechenden Anordnungen zu deren Schutz während der Hauptverhandlung treffen.

⁵ Nach dem Abschluss der Beweisaufnahme zur Sache befragt die Präsidentin oder der Präsident die angeschuldigte Person und die gesetzliche Vertreterin und den gesetzlichen Vertreter über die persönlichen Verhältnisse.

Parteivorträge

§ 36. Zuerst erhält die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt das Wort zur Begründung des Antrages. Dabei wird zur Zivilklage nicht Stellung genommen.

² Anschliessend erhält die geschädigte Person oder ihre Vertretung das Wort zur Begründung der Zivilklage.

³ Hierauf folgen der Vortrag der Verteidigung und die Beantwortung der Zivilklage. Danach ist die angeschuldigte Person zu befragen, ob sie noch etwas beizufügen habe. Ist keine Verteidigung bestellt worden, nimmt die angeschuldigte Person selbst Stellung. Danach haben die gesetzliche Vertreterin und der gesetzliche Vertreter die Möglichkeit, etwas beizufügen.

⁴ Die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt und die Zivilpartei können eine Replik vortragen. Gegebenenfalls haben die angeschuldigte Person und ihre Vertretung das Recht zur Duplik. Das letzte Wort steht immer der angeschuldigten Person persönlich zu.

Abwesenheitsverfahren

§ 37. Gegen eine im Sinne von § 120 Abs. 1 StPO dispensierte angeschuldigte Person kann die Hauptverhandlung durchgeführt werden, sofern sie im Vorverfahren zu den zur Beurteilung überwiesenen Straftaten befragt worden ist. In wichtigen Fällen sind die gesetzliche Vertreterin und der gesetzliche Vertreter vorzuladen.

² Eine allfällig vorhandene Rechtsvertretung ist vorzuladen.

³ Angeschuldigte Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz können im Abwesenheitsverfahren gemäss §§ 159 bis 161 StPO durch das Jugendstrafgericht beurteilt werden, sofern sie im Vorverfahren zu den zur Beurteilung überwiesenen Straftaten befragt worden sind.

Zuständigkeit des Jugendstrafgerichts

§ 38. Das Jugendstrafgericht entscheidet als Kammer über die Anordnung stationärer Schutzmassnahmen gemäss Art. 15 und 16 JStG sowie Freiheitsentzug von mehr als sechs Monaten. Mit Einverständnis der Parteien kann die Präsidentin oder der Präsident diese Fälle anstelle der Kammer dem Dreierausschuss zur Beurteilung zuweisen.

² Das Jugendstrafgericht entscheidet als Dreierausschuss über die Anordnung ambulanter Schutzmassnahmen gemäss Art. 13 und 14 JStG sowie Freiheitsentzug bis zu sechs Monaten.

Entscheid

§ 39. Ergibt die Verhandlung, dass die angeschuldigte Person keine mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat, so ist sie freizusprechen.

² Ergibt die Verhandlung, dass die angeschuldigte Person eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat, beschliesst das Jugendstrafgericht eine der im Jugendstrafgesetz vorgesehenen Strafen oder Schutzmassnahmen. Es kann auch nach Art. 21 JStG von einer Sanktion absehen oder das Verfahren einstellen.

³ Beschliesst das Jugendstrafgericht eine der im Jugendstrafgesetz vorgesehenen Schutzmassnahmen, so hat es sich darüber auszusprechen, ob diese als Aufsicht, als persönliche Betreuung, als ambulante Behandlung oder als Unterbringung durchzuführen ist.

⁴ Das Jugendstrafgericht kann selber die Wahl der geeigneten Einrichtung treffen oder die Wahl der Vormundschaftsbehörde überlassen. Die Wahl einer geeigneten Person oder Stelle gemäss Art. 12 oder 13 JStG ist stets Sache der Vormundschaftsbehörde.

⁵ Das Jugendstrafgericht bestimmt in seiner Entscheidung auch über die Anrechnung einer vorsorglich gemäss § 26 angeordneten Schutzmassnahme.

⁶ Das Jugendstrafgericht kann Zivilklagen der geschädigten Person beurteilen oder an das Zivilgericht verweisen, und zwar auch dann, wenn es sich um ein Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes handelt.

Eröffnung und Ausfertigung des Entscheides

§ 40. Der Entscheid des Jugendstrafgerichts ist mündlich zu eröffnen und kurz zu begründen. Von der mündlichen Eröffnung können die Parteien durch die Präsidentin oder den Präsidenten auf Antrag dispensiert werden.

² Die schriftliche Ausfertigung erfolgt gemäss § 129 Abs. 2 StPO und hat überdies die Begründung des Entscheides zu enthalten.

³ § 28 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäss.

Dritter Abschnitt : Der Vollzug

I. Zuständigkeit und Durchführung

§ 41. Die Vormundschaftsbehörde sorgt für den Vollzug rechtskräftiger jugendstrafrechtlicher Schutzmassnahmen und Freiheitsentzüge auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Jugendstrafgerichts oder der Jugendanwältin oder des Jugendanwalts.

² Ist das Urteil noch nicht rechtskräftig, kann die urteilende Behörde die zur Sicherung des Vollzuges nötigen Verfügungen treffen.

³ Jugendliche in Untersuchungshaft oder in einer vorsorglichen Schutzmassnahme, gegen die keine vollziehbare freiheitsentziehende Sanktion verhängt wird, sind zu entlassen, sofern die Jugendanwaltschaft nicht unmittelbar nach der Urteileröffnung die Fortdauer der Zwangsmassnahme beantragt. Über einen solchen Antrag entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Appellationsgerichts nach Anhörung der Betroffenen unverzüglich. Bis zum Entscheid bleiben die Beurteilten in Untersuchungshaft oder in der vorsorglichen Schutzmassnahme.

⁴ Geldbussen vollzieht diejenige Behörde, die sie verhängt hat, nach den Bestimmungen des Jugendstrafgesetzes und der Strafprozessordnung.

⁵ Der Vollzug von persönlicher Leistung obliegt der Jugendanwaltschaft.

II. Aufsicht, persönliche Betreuung, Begleitung gemäss Art. 29 Abs. 3 JStG

§ 42. Die Vormundschaftsbehörde sorgt für die von der zuständigen Behörde angeordnete Aufsicht, persönliche Betreuung und Begleitung, für die Durchführung der angeordneten ambulanten Behandlung und der Weisungen.

² Die Vormundschaftsbehörde und die von ihr dazu beigezogenen Organe und Personen sind verpflichtet, die von ihnen betreuten Personen in allen Bereichen ihrer erzieherischen und beruflichen Entwicklung zu unterstützen.

³ Die Vormundschaftsbehörde überwacht in allen Fällen die Erziehung und die weitere Entwicklung. Sie berichtet über das Verhalten der Beurteilten an diejenige Behörde, die über weitere Massnahmen zu entscheiden hat, stellt ihr ihre Anträge und trifft die nötigen vorläufigen Anordnungen.

III. Nachträgliche Verfügungen über den Vollzug

Zuständigkeiten der Jugendanwaltschaft

- § 43.** Die Jugendanwaltschaft ist, sofern sie den Erstentscheid erlassen hat, zuständig:
- a. zur Anordnung von Strafe bei Nichtbewährung nach einem Verweis (Art. 22 JStG), soweit dies in die Kompetenz der Jugendanwaltschaft fällt (§ 28);
 - b. zur Umwandlung einer persönlichen Leistung in eine Busse oder in Freiheitsentzug (Art. 23 Abs. 6 JStG);
 - c. zur Umwandlung der Busse in persönliche Leistung (Art. 24 Abs. 3 JStG) und in Freiheitsentzug (Art. 24 Abs. 5 JStG)
 - d. zu allen Entscheidungen über einen von ihr aufgeschobenen Strafvollzug (Art. 35 JStG), soweit nicht ein anderes Gericht im Rahmen der Beurteilung einer neuen Strafsache zuständig ist;
 - e. zur Umwandlung eines Freiheitsentzuges in persönliche Leistung (Art. 26 JStG).

Zuständigkeiten des Jugendstrafgerichts

- § 44.** Dem Jugendstrafgericht ist die Entscheidung darüber vorbehalten:
- a. ob eine von ihm getroffene Verfügung durch eine andere zu ersetzen oder aufzuheben sei;
 - b. ob eine fremdplazierte Person bedingt oder unbedingt zu entlassen oder eine bedingte Entlassung zu widerrufen sei.

² Die Vormundschaftsbehörde erstattet dem Jugendstrafgericht Bericht; bei Versorgung ist dieser Bericht vor Ablauf der festgesetzten Zeit zu erstatten.

- § 45.** Das Jugendstrafgericht ist unter Vorbehalt des § 38 als Kammer zuständig:
- a. die ursprünglich angeordneten Schutzmassnahmen zu verschärfen (Art. 18 JStG);
 - b. die Rückversetzung zu verfügen (Art. 31 JStG);
 - c. zu entscheiden, ob und wieweit der Freiheitsentzug noch zu vollziehen ist, wenn eine vorausgegangene Unterbringung aufgehoben worden ist, ohne dass sie ihren Zweck erreicht hätte (Art. 32 Abs. 3 JStG).

² Das Jugendstrafgericht ist als Dreierausschuss zuständig:

- a. die ursprünglich angeordnete Schutzmassnahme zu mildern (Art. 18 JStG);
- b. auf Antrag der Vollzugsbehörde die ursprünglich angeordnete Schutzmassnahme aufzuheben (Art. 19 Abs. 1 JStG).
- c. zur Umwandlung einer persönlichen Leistung in eine Busse oder in Freiheitsentzug (Art. 23 Abs. 6 JStG),
- d. zur Umwandlung eines Freiheitsentzuges in persönliche Leistung (Art. 26 JStG)
- e. zur Umwandlung der Busse in persönliche Leistung (Art. 24 Abs. 3 JStG) und in Freiheitsentzug (Art. 24 Abs. 5 JStG)

- ³ Die Präsidentin oder der Präsident des Jugendstrafgerichts ist zuständig:
- a. dem Jugendstrafgericht vorbehaltene Entscheidungen vorsorglich anzuordnen;
 - b. das Verfahren einzustellen, wenn die Zuständigkeit weggefallen ist oder wenn die antragstellende Behörde ihren Antrag zurückgezogen hat;
 - c. auf Antrag der Vollzugsbehörde eine Person bedingt zu entlassen (Art. 28 JStG);
 - d. auf Antrag der Vollzugsbehörde einer bedingt entlassenen Person eine Probezeit aufzuerlegen und ihr Weisungen zu erteilen (Art. 29 JStG);
 - e. eine bedingt entlassene Person, die sich bis zum Ablauf der Probezeit bewährt hat, endgültig zu entlassen (Art. 30 JStG);
 - f. auf Antrag der Vollzugsbehörde festzustellen, ob eine Unterbringung aufzuheben ist, weil sie ihren Zweck erreicht hat, und dass der Freiheitsentzug nicht mehr vollzogen wird. (Art 32 Abs.2 JStG)
 - g. festzustellen, dass die Massnahme infolge Erreichung der Altersgrenze beendet ist (Art. 19 Abs. 2 JStG).

⁴ Die Kammer kann die Entscheide gemäss Abs. 1 lit. b. und c. auf dem Zirkulationsweg fällen.

⁵ Die Präsidentin oder der Präsident kann den Entscheid über die bedingte Entlassung (Abs. 3 lit. c.) und über die Auferlegung einer Probezeit und die Erteilung von Weisungen (Abs. 3 lit. d.) dem Dreierausschuss übertragen.

⁶ Der Dreierausschuss kann die Entscheide gemäss § 45 Abs. 2 lit. c, d und e JStG auf dem Zirkulationsweg fällen.

Rechtliches Gehör

§ 46. Vor der Beschlussfassung ist der verurteilten Person sowie, falls sie noch unmündig ist, der gesetzlichen Vertreterin und dem gesetzlichen Vertreter Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben, wenn die Bewährung der verurteilten Person zweifelhaft ist. Sie sind, wenn tunlich, in der Verhandlung anzuhören.

IV. Vollzugskosten

§ 47. Die Kostentragung für den Vollzug von strafrechtlichen Schutzmassnahmen und Freiheitsentzügen richtet sich nach dem Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz.

Vierter Abschnitt: Die Rechtsmittel

I. Legitimation im allgemeinen

§ 48. Jugendliche und die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter können die Rechtsmittel dieses Gesetzes ergreifen. Diese stehen ausserdem den Eltern oder einem einzelnen Elternteil ohne elterliche Sorge zu, soweit sie durch den Kostenentscheid beschwert sind.

² Der Jugendanwältin oder dem Jugendanwalt stehen, soweit es sich um Entscheide des Jugendstrafgerichts gemäss § 39 handelt, die gleichen Rechtsmittel zu.

II. Rechtsmittel gegen Entscheide und Verfügungen der Jugendanwältin oder des Jugendanwalts

Im Vorverfahren

§ 49. Gegen Strafverfolgungsmassnahmen der Jugendanwältin oder des Jugendanwalts ist der Rekurs an die Präsidentin oder den Präsidenten des Jugendstrafgerichts zulässig; die Rekursfrist beträgt zehn Tage ab Zustellung der angefochtenen Verfügung.

² Rekurse gegen Verfügungen der Jugendanwältin oder des Jugendanwalts über Untersuchungshaft, vorsorgliche Schutzmassnahme und Unterbringung sind beschleunigt zu behandeln.

³ Für die Wirkung der Rekurse und das Verfahren gelten die §§ 167 -172 StPO sinngemäss.

Entscheid gemäss § 28

§ 50. Gegen den Entscheid der Jugendanwältin oder des Jugendanwalts kann innert zehn Tagen seit Zustellung des schriftlichen Entscheids Rekurs an das Jugendstrafgericht erhoben werden.

² Ausserdem kann die Präsidentin oder der Präsident des Jugendstrafgerichts innert zehn Tagen nach Zustellung des schriftlichen Entscheides bestimmen, dass die Sache dem Jugendstrafgericht zum Entscheid vorgelegt wird.

³ In diesen Fällen unterliegt die Sache, soweit angefochten, der Beurteilung durch das Jugendstrafgericht. Dieses kann den Entscheid der Jugendanwältin oder des Jugendanwalts ganz oder teilweise abändern oder bestätigen.

Strafbefehl gemäss § 29

§ 51. Einsprachen gegen den Strafbefehl sind innert zehn Tagen nach Zustellung an die Jugendanwaltschaft zu richten. Wird Einsprache erhoben, so fällt der Strafbefehl dahin, und es ist das ordentliche Vorverfahren durchzuführen.

² Ein späterer Entscheid gemäss § 28 ist durch eine andere Jugendanwältin oder durch einen andern Jugendanwalt zu treffen.

Einstellungsbeschlüsse

§ 52. Gegen Einstellungsbeschlüsse der Jugendanwältin oder des Jugendanwaltes ist ein Rekurs an die Rekurskammer des Strafgerichtes zulässig. Die §§ 167 - 170 StPO sind sinngemäss anwendbar.

² Gegen Einstellungsbeschlüsse gemäss § 30 dieses Gesetzes ist der Rekurs an die Präsidentin oder den Präsidenten des Jugendstrafgerichtes zulässig.

III. Beschwerde gegen richterliche Anordnungen

§ 53. Bei Entscheiden und Verfügungen der Präsidentin oder des Präsidenten des Jugendstrafgerichts gemäss § 184 Abs. 2 StPO sind die §§ 187 und 188 StPO sinngemäss anwendbar.

IV. Rechtsmittel gegen Entscheide des Jugendstrafgerichts

§ 54. Gegen die Entscheidungen des Jugendstrafgerichts gemäss § 39 sowie gegen nachträgliche Verfügungen über den Vollzug gemäss §§ 44 und 45 ist die Beschwerde an den Ausschuss des Appellationsgerichtes zulässig.

² Der Ausschuss entscheidet auf erhobene Beschwerde in freier Kognition darüber:

- a. ob das Jugendstrafgericht zuständig gewesen ist;
- b. ob es wesentliche Verfahrensvorschriften zum Nachteil der oder des Beurteilten verletzt hat;
- c. ob es den Sachverhalt unrichtig festgestellt oder rechtlich unzutreffend gewürdigt hat;
- d. ob es bei der Wahl der verhängten Strafe oder Schutzmassnahme das Gesetz unrichtig ausgelegt hat.

³ Der Ausschuss entscheidet ausserdem, ob die verhängte Strafe oder Schutzmassnahme willkürlich bestimmt worden ist.

⁴ Die Beschwerde einschliesslich Begründung ist innert zehn Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheides beim Appellationsgericht schriftlich einzureichen.

⁵ Die Einreichung der Beschwerde hemmt die Vollstreckung des angefochtenen Entscheides, wenn die Appellationsgerichtspräsidentin oder der Appellationsgerichtspräsident nicht anders verfügt.

⁶ Für die Behandlung der Beschwerde gelten im übrigen die Vorschriften der Strafprozessordnung.

Übergangsbestimmung

§ 55. Verfahren, die hängig sind, wenn dieses Gesetz wirksam wird, werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes weitergeführt.

Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 20. Mai 1999 aufgehoben.